

§ 1 Aufgaben

- (1) Für die Durchführung der Sanierungsmaßnahme „Stadtumbau“ wird auf der Grundlage dieser Geschäftsordnung ein Zukunftsbeirat Innenstadt eingerichtet. Er begleitet die Sanierung der Schleswiger Innenstadt beratend. Der Zukunftsbeirat Innenstadt konzentriert sich dabei auf die Entwicklungen und anstehenden Aufgaben im förmlich festgelegten Sanierungsgebiet „Innenstadt“. Er gibt Anregungen und Empfehlungen für eine tragfähige und zukunftsweisende Umsetzung.
Dabei sollen die Belange und Meinungen möglichst breiter Kreise der Bevölkerung, der Grundstückseigentümer*innen und der Gewerbetreibenden des Sanierungsgebiets einbezogen werden, um die Eigeninitiative und Mitverantwortung der Sanierungsbetroffenen zu stärken.
- (2) Der Zukunftsbeirat Innenstadt beschließt über die Vergabe von Mitteln aus dem Schleswig Fonds für die Innenstadt, einem Verfügungsfonds gemäß den Städtebauförderungsrichtlinien des Landes Schleswig-Holstein (StBauFR SH 2015).

§ 2 Zusammensetzung des Beirates

- (1) Der Beirat besteht aus folgenden stimmberechtigten Mitgliedern:

- 2 Vertreter*innen der Grundstückseigentümer*innen
- 2 Vertreter*innen der im Sanierungsgebiet ansässigen Gewerbetreibenden
- 2 Vertreter*innen privater Zuwendungsgeber*innen
- 1 Vertreter*in der Bewohnerschaft

Die Mehrheit der stimmberechtigten Beiratsmitglieder muss ihren Wohn- bzw. Arbeitssitz im Sanierungsgebiet haben.

- (2) Für jedes ständige stimmberechtigte Mitglied des Beirates ist mindestens ein/e Vertreter*in zu bestimmen, der/die im Vertretungsfall das Stimmrecht wahrnimmt.
- (3) Der Bau- und Umweltausschuss der Stadt Schleswig beruft die stimmberechtigten Mitglieder des Beirats sowie deren Vertreter*innen auf Vorschlag für zunächst zwei Jahre. Eine Verlängerung der Berufung ist möglich.
- (4) Die Mitglieder und ihre Vertreter*innen können ihre Mitgliedschaft im Beirat bzw. ihre Vertretungstätigkeit jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber der Stadtverwaltung beenden. Scheidet ein Mitglied des Beirats oder eine Vertretung vorzeitig aus, erfolgt eine Nachberufung durch den Bau- und Umweltausschuss. Die ständigen Mitglieder und Ihre Vertreter*innen sollten möglichst nicht innerhalb eines Kalenderjahres wechseln, um eine kontinuierliche Arbeit zu gewährleisten.
- (5) Dem Beirat gehören zudem folgende beratende, nicht-stimmberichtigte Mitglieder an:
 - 1 Vertreter*in des Stadtmarketings
 - 1 Vertreter*in der Industrie- und Handelskammer (IHK)
 - 1 Vertreter*in der lokalen Tourismusorganisation (Ostseefjord Schlei GmbH)
 - 1 Vertreter*in der Interessengemeinschaft Ladenstraße e.V. (IGL)
 - 1 Vertreter*in des Seniorenbeirats

- 1 Vertreter*in der Kulturkonferenz
 - 1 Vertreter*in der Jugendkonferenz
 - 1 Vertreter*in der evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Schleswig
 - Beauftragter für Menschen mit Behinderungen der Stadt Schleswig
 - Gleichstellungsbeauftragte der Stadt Schleswig
 - 1 Vertreter*in des Bau- und Umweltausschusses
 - maximal 2 Vertreter*innen der Stadtverwaltung
 - maximal 2 Vertreter*innen des Sanierungsträgers der Stadt Schleswig
- (6) Die Zusammensetzung des Beirats (stimmberechtigte und nicht stimmberechtigte Mitglieder) kann durch Beschluss des Bau- und Umweltausschusses der Stadt Schleswig verändert oder ergänzt werden.
- (7) Zur Bearbeitung von Detailfragen oder einzelnen, abgegrenzten Themenfeldern kann der Zukunftsbeirat Innenstadt durch Beschluss Arbeitsgruppen bilden.
- (8) Der Zukunftsbeirat Innenstadt kann Mitglieder mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder ausschließen, wenn diese mehrfach unentschuldigt fehlen oder sich auf eine Weise verhalten, die dem Ansehen des Beirats in der Öffentlichkeit schadet. Ein Ausschluss ist durch den Bau- und Umweltausschuss zu bestätigen.
- (9) Die Mitglieder des Zukunftsbeirat Innenstadt s sind ehrenamtlich tätig.

§ 3 Sitzungen und Geschäftsführung

- (1) Der Zukunftsbeirat Innenstadt tagt mindestens halbjährlich. Angestrebt werden vierteljährliche Tagungen.
- (2) Der Zukunftsbeirat Innenstadt tagt grundsätzlich öffentlich. Durch Beschluss des Zukunftsbeirat Innenstadt s kann der anwesenden Öffentlichkeit zu einzelnen Tagesordnungspunkten das Rederecht erteilt werden.
- (3) Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn Gründe des öffentlichen Wohls oder berechtigte Interessen einzelner der Behandlung in öffentlicher Sitzung entgegenstehen.
- (4) Zu jeder Sitzung informieren die Stadtverwaltung und/oder der treuhänderische Sanierungsträger der Stadt Schleswig für die Innenstadtsanierung, die BIG Städtebau GmbH, über den Sachstand der Innenstadtsanierung und aktuelle Themen. Diese Information kann mündlich oder schriftlich erfolgen.
- (5) Die Geschäftsführung des Zukunftsbeirats Innenstadt obliegt der Stadtverwaltung. Dies beinhaltet u.a. folgende Aufgaben: Versand der Einladung; Vorbereitung, Gesprächsführung und Moderation der Sitzungen, Anfertigung und Versand des Protokolls spätestens mit der Einladung zur folgenden Sitzung. Bei Bedarf wird die Stadtverwaltung durch den Sanierungsträger unterstützt. Die Verwaltung des Schleswig Fonds für die Innenstadt erfolgt durch die Stadt Schleswig oder den Sanierungsträger.
- (6) Die Einladung, Tagesordnung und Unterlagen zur Sitzung werden den Mitgliedern durch die Stadtverwaltung spätestens eine Woche vor Sitzung zugesandt.
- (7) Vorschläge zur Tagesordnung können durch die Mitglieder des Zukunftsbeirats Innenstadt bis zum Versand der Unterlagen für die jeweilige Sitzung bei der Stadtverwaltung eingebracht werden.
- (8) Der Zukunftsbeirat Innenstadt kann zu Beginn einer Sitzung durch Beschluss die Tagesordnung umstellen oder Tagesordnungspunkte absetzen.

- (9) Anträge an den Schleswig Fonds für die Innenstadt sollen mit einer Frist von vier Wochen vor Sitzungstermin bei der Stadtverwaltung eingereicht werden.
- (10) Sofern zu einer Sitzung beschlussfähige Anträge für den Schleswig Fonds für die Innenstadt vorliegen, stellt die/der Antragsteller*in das mit dem Antrag verfolgte Projekt auf Anforderung im Zukunftsbeirat Innenstadt vor.
- (11) Der Zukunftsbeirat Innenstadt kann in Abstimmung mit der Stadtverwaltung aus aktuellem Anlass außerplanmäßige Sondersitzungen durchführen. Eine Sondersitzung ist spätestens 7 Tage vorher allen Beiratsmitgliedern durch die Stadtverwaltung durch Versand von Einladung, Tagesordnung und Unterlagen zur Sitzung anzukündigen.
- (12) Die Sitzungen finden in der Regel in Präsenz statt. In begründeten Fällen sind auch virtuelle Sitzungen möglich. Beschlüsse in virtuellen Sitzungen sind wirksam

§ 4 Beschlussfassung

- (1) Der Zukunftsbeirat Innenstadt ist beschlussfähig, wenn mindestens die Mehrzahl der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. In Ausnahmefällen ist es auch möglich eine Stimme zu einem Antrag an den Schleswig Fonds per E-Mail bei der Stadtverwaltung abzugeben.
- (2) Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme.
- (3) Der Zukunftsbeirat Innenstadt trifft Entscheidungen mit einfacher Mehrheit. Sofern für einzelne Entscheidungen eine andere Mehrheit erforderlich ist, ist dies in der Geschäftsordnung entsprechend vermerkt. Über die Entscheidungen wird Protokoll geführt.
- (4) Der Zukunftsbeirat Innenstadt stimmt in der Regel offen ab. Er kann aus wichtigem Grund auf Antrag eines stimmberechtigten Mitglieds eine geheime Abstimmung beschließen.
- (5) Die Mitglieder des Zukunftsbeirats Innenstadt sind ebenfalls antragsberechtigt für den Schleswig Fonds für die Innenstadt. Ist ein stimmberechtigtes Mitglied des Zukunftsbeirats Innenstadt persönlich bzw. wirtschaftlich an einer Antragstellung beteiligt, so wird das betreffende Mitglied bei der Antragsentscheidung durch ein/e Vertreter*in ersetzt und darf der Abstimmung nicht beiwohnen. Dies gilt auch für Mitglieder, die von einem Projektträger wirtschaftlich abhängig sind. Im Zweifelsfall entscheidet der Zukunftsbeirat Innenstadt unter Ausschluss des/der Betroffenen.
- (6) Die Zulässigkeitsprüfung von Anträgen an den Schleswig Fonds für die Innenstadt obliegt der Stadtverwaltung. Die Stadt wird bei der Prüfung durch den Sanierungsträger unterstützt. Die Zulässigkeitsprüfung erfolgt auf Grundlage der vom Bau- und Umweltausschuss beschlossenen Fördergrundsätze für den Schleswig Fonds für die Innenstadt.
Die Richtlinien des Schleswig Fonds sind im Dokument „Fördergrundsätze für die Umsetzung eines Verfügungsfonds in der städtebaulichen Gesamtmaßnahme „Stadtumbau“ der Stadt Schleswig“ geregelt.
- (7) Bei Klärungsbedarf zu einzelnen Anträgen kann die Bewilligungsentscheidung verschoben werden.
- (8) Wird durch eine Förderentscheidung des Zukunftsbeirats Innenstadt gegen die Fördergrundsätze für die Vergabe von Mitteln aus dem Schleswig Fonds für die Innenstadt“ verstoßen, hat die Stadtverwaltung die Entscheidung des Zukunftsbeirats Innenstadt aufzuheben. Der Zukunftsbeirat Innenstadt ist hierüber in Kenntnis zu setzen.
- (9) Im Ausnahmefall kann ein Antrag, dessen Förderzweck dadurch gefährdet ist, dass die nächste Sitzung des Zukunftsbeirats Innenstadt zeitlich zu weit entfernt ist, auch per Sondersitzung oder E-Mail der stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden (Umlaufbeschluss). Die Stimmabgabe muss eine Woche nach Versendung des Umlaufbeschlusses erfolgen.

§ 5 Inkrafttreten

- (1) Die Geschäftsordnung tritt durch Beschluss mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder in Kraft.
- (2) Änderungen der Geschäftsordnung sind auf Antrag eines oder mehrerer Mitglieder mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder möglich.
- (3) Mit Abschluss der letzten Maßnahme der Durchführung (Bau- und Ordnungsmaßnahmen) im Rahmen der Innenstadtsanierung gilt der Zukunftsbeirat Innenstadt als aufgelöst und die Geschäftsordnung aufgehoben.

Änderung Beschlossen: Schleswig, den 09.03.2023